

1. ZWECK

Zweck der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Waren und/oder Dienstleistungen (nachstehend als "Allgemeine Bedingungen" bezeichnet) ist es, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu definieren, kraft derer die ALSTOM Transport Deutschland GmbH, eine Gesellschaft mit begrenzter Haftung deutschen Rechts, mit einem eingetragenen Stammkapital von 76.700.000,00 Euros, unter der Handelsregisternummer HRB 204464 am Amtsgericht Braunschweig (Deutschland) und mit Firmensitz in Deutschland, in Salzgitter (38239), Linke-Hofmann-Busch Str. 1, (nachstehend als "Kunde" bezeichnet), den Lieferanten (nachstehend als „Lieferant“ bezeichnet) mit der Lieferung von Waren und Ausrüstungen (nachstehend als "Waren" bezeichnet) und/oder der Erbringung von Dienstleistungen (nachstehend als "Dienstleistungen" bezeichnet) beauftragt, in diese der Lieferant einwilligt.

Die Allgemeine Bedingungen gelten auch für die ALSTOM Lokomotiven Service GmbH (Stendal, Deutschland).

Der Lieferant bestätigt, die Ethik und Compliance Code Grundsätze des Kunden in deren aktuell gültigen Fassung, welche auf der Website von ALSTOM unter der Adresse www.alstom.com einsehbar ist, gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, deren Grundsätzen im Rahmen des Kundenvertragsverhältnisses anzuwenden.

2. FORM UND INHALT DES VERTRAGS

2.1. Der Vertrag (nachstehend als "Vertrag" bezeichnet), der die Lieferung von Waren und Dienstleistungen des Lieferanten zugunsten des Kunden regelt, wird aus folgenden, in absteigender Gewichtung genannten Dokumenten gebildet:

- a) Auftrag / Bestellung (nachstehend als "Bestellung" bezeichnet),
- b) besondere Bedingungen, Zusatzbestimmungen und/oder Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die in der Bestellung aufgeführt sind (nachstehend als "Besondere Bedingungen" bezeichnet),
- c) den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
- d) den technischen Spezifikationen (nachstehend als „Technischen Spezifikationen“ bezeichnet) und/oder jede andere Spezifikation (z.B. Logistik, Qualität) der Bestellung (nachstehend zusammen als „Spezifikationen“ bezeichnet),

2.2. Der Beginn der Ausführung von vertraglichen Leistungen, insbesondere der Beginn von Erstellung eines Designs, Herstellung von Waren, Rechnungsstellung oder Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen, bewirkt die endgültige Einwilligung in die Auflagen und Bedingungen aller in Paragraph 2.1. genannter Dokumente und gilt auch für alle Nachbestellungen im Rahmen desselben Projekts.

2.3. Alle anderen als in Paragraph 2.1. aufgeführten Dokumente sind zwischen den Vertragspartnern ungültig, sofern nichts Abweichendes in der Bestellung vereinbart ist.

2.4. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit, sofern diese nicht vom Kunden unterzeichnet und an den Lieferanten zurückgesandt wurden. Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die auf der Rückseite der Auftragsbestätigung aufgedruckt sind, haben für die Bestellung keine Gültigkeit. Erhalt und Annahme von Waren gelten nicht als Einwilligung in die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

2.5. Wenn eine Situation weder durch die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, noch durch Besondere Bestimmungen in der Bestellung geregelt wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. INKRAFTTRETEN - DAUER

3.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant nicht als Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt.

3.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Paragraph 2.2. tritt der Vertrag in Kraft, wenn der Kunde den Erhalt der vom Lieferanten unterzeichneten Bestellung quittiert. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden die Auftragsbestätigung der Bestellung innerhalb von zehn (10) Kalenderstage nach Erhalt zurückzusenden. Der Vertrag gilt auch dann als in Kraft getreten, wenn die Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Eventuelle Anmerkungen des Lieferanten auf der Bestellung und/oder auf der Auftragsbestätigung der Bestellung gelten als gültig und anwendbar, sofern diese in schriftlicher Form vom Kunden bestätigt wurden.

3.3. Sofern vertraglich nicht anders festgelegt, gilt das Datum des Inkrafttretens als auslösendes Moment der Ausführungsfrist für die vertraglich festgelegten Verpflichtungen des Lieferanten.

3.4. Der Vertrag endet, wenn alle Verpflichtungen beider Parteien vollständig erfüllt sind.

4. VERTRAGLICHE LEISTUNGS AUSFÜHRUNGEN

4.1. Der Lieferant hat die Waren und/oder Dienstleistungen gemäß den im Vertrag bestimmten Technischen Spezifikationen, den geltenden Industrienormen und dem vereinbarten Zeitrahmen zu liefern und/oder zu erbringen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant, die vertraglichen Leistungsmerkmale und Resultate zu erfüllen.

Die Ausführungsfristen können nur durch vertragliche Zusätze gemäß den Bestimmungen von Paragraph 7.2. verlängert oder verkürzt werden.

4.2. Der Lieferant hat zur korrekten Erfüllung des Vertrages alle Genehmigungen und Anweisungen innerhalb nützlicher Frist vom Kunden anzufordern. Der Kunde hat seinerseits dem Lieferanten gegebenenfalls Material bereitzustellen und/oder die vertraglich festgelegten Arbeiten auszuführen. Er hat ebenfalls mit Berücksichtigung der Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften (nachstehend als „EHS“ oder „Environmental, Health, Safety“ bezeichnet) den Zugang zum Lieferort der Waren und/oder Ausführungsort der Dienstleistungen zu gewähren (nachstehend als "Standort" oder "Standorte" bezeichnet).

4.3. Durch die Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant ausdrücklich, alle Dokumente und

Informationen, die er zur Beurteilung der von ihm vertraglich eingegangenen Verpflichtungen benötigt, erhalten zu haben, ebenso wie die Erfüllungsbedingungen der Leistungen, insbesondere hinsichtlich der geltenden Sicherheitsnormen am Standort und allen möglichen Gefahren in Verbindung mit den in der Nähe befindlichen Anlagen und/oder Maschinen, unabhängig davon, ob er diese spontan vom Kunden erhalten hat oder diese zur einwandfreien Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Dokumente und Informationen selbst in Ausübung seiner Verpflichtungen als gewerblicher Dienstleister angefordert hat.

4.4. Während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung haftet der Lieferant dafür, dass sein Personal den internen Regeln und Vorschriften des Kunden hinsichtlich Zugangs, Gesundheit- und anwendbaren Sicherheitsbestimmungen am Standort Folge leistet, insbesondere in Bezug auf EHS' erforderliche Bedingungen. Der Lieferant hat den Kunden unverzüglich über jedes Ereignis zu informieren, dass ggf. die Vertragserfüllung beeinträchtigen könnte.

4.5. Der Lieferant haftet für den Einsatz aller zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Ressourcen, mit Ausnahme der im Vertrag gesondert vereinbarten Ressourcen, für welche der Kunde haftet. Der Lieferant hat über sämtliches Material und sämtliche Hilfsmittel zur Vertragserfüllung zu verfügen und qualifiziertes Personal in hinreichender Menge anzubieten, um den Vertrag fristgerecht zu erfüllen.

4.6. Sofern nicht anders in den Besonderen Bedingungen festgelegt, hat der Lieferant dem Kunden einen wöchentlichen Tätigkeitsbericht mit Angabe der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen und etwaigen Problemen zuzusenden, der insbesondere einen Fortschrittsbericht und Fehler-Protokolle, soweit vorhanden, in einem vorher vom Kunden schriftlich genehmigten Format beinhaltet.

4.7. Spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Inkrafttreten des Vertrags hat der Lieferant einen Mitarbeiter als Projektmanager zu bestimmen und den Kunden darüber zu informieren. Der Projektmanager ist für die Leitung der zur Lieferung der Waren und/oder Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Operationen zuständig und ist allein befugt, dem Personal des Lieferanten, das für die Ausführung der Dienstleistungen am Standort verantwortlich ist, Anweisungen zu geben. Er fungiert als Ansprechpartner des Kunden für den Lieferanten.

4.8. Der Lieferant haftet für die Terminplanung und das Personal und willigt in die Einhaltung der geltenden Arbeitsbedingungen insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeit, wöchentlichen Ruhetag und gegebenenfalls zusätzliche Ruheperioden, Jahres- oder sonstigen Urlaub ein; zudem haftet er für die Entrichtung aller Sozialabgaben für das Personal.

4.9. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle Formalitäten und Verpflichtungen der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zu erfüllen. Er hat ebenfalls dafür zu

sorgen, dass seine eigenen Lieferanten dieser Verordnung nachkommen.

Der Lieferant hat dem Kunden auf Nachfrage ein Zertifikat auszustellen, das seine Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung bestätigt.

Im Falle der Missachtung der Formalitäten der besagten Verordnung hat der Lieferant sofortige Maßnahmen zur Kompensation etwaiger daraus entstehender Schäden zu treffen.

5. KOSTENFREIE BEREITSTELLUNG VON MATERIAL DURCH DEN KUNDEN

5.1. Material wie Bestandteile, Maschinen, Werkzeuge, Muster, Gussformen, Bohrschablonen und Befestigungen, Zubehör oder andere Teile, die dem Lieferanten im Rahmen des Vertrags vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, unterliegen der Verwahrungspflicht des Lieferanten, der das Material in angemessenem Umfang gegen Beschädigungen zu versichern hat und sämtliche Ausstattungen als Eigentum des Kunden zu registrieren und zu kennzeichnen hat.

5.2. Der Lieferant stimmt zu, diese Ausstattungen ausschließlich für im Vertrag vereinbarte Zwecke zu verwenden und sie in einwandfrei betriebstüchtigem Zustand zu halten, ausgenommen bei normalem Verschleiß, und er hat das diesbezügliche Risiko während der gesamten Dauer der Bereitstellung zu tragen.

5.3. Schäden oder Verschlechterungen der Ausstattungen aufgrund von unsachgemäßer Verwendung oder Nachlässigkeit durch den Lieferanten gehen zu dessen Lasten. Ungeachtet anderer Rechte des Kunden hat der Lieferant solche Ausstattungen auf erste Anfrage zurückzugeben.

5.4. Das Eigentum von speziell für diesen Vertrag angefertigten oder erworbenen Werkzeugen wie Vorlagen, Gussformen, Bohrschablonen und Befestigungen, Zubehör oder anderen Teilen geht bei Herstellung oder Kauf durch den Lieferanten an den Kunden über. Der Lieferant hat dem Kunden sämtliche Ausstattungen spätestens bei Ende der Vertragserfüllung zurückzugeben.

6. GEFÄHRLICHE PRODUKTE

6.1. Sollten bestimmte Waren oder Produkte, die im Rahmen dieses Vertrags bestellt oder verwendet werden, Gefahrstoffe enthalten oder besondere Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Handling, Transport, Lagerung oder Gebrauch erfordern, hat der Lieferant den Kunden vor Lieferung oder Verwendung in schriftlicher Form mit Hinweisen zur Art dieser Stoffe und zu den zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen zu informieren. Der Lieferant hat vor dem Versand geeignete Hinweise und Warnungen klar auf den Waren oder betreffenden Produkten sowie deren Verpackung anzubringen.

6.2. Der Lieferant hat, ohne dass diese Bestimmung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, dem Kunden in schriftlicher Form alle zur Erfüllung der gesetzlichen oder behördlichen Auflagen hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit erforderlichen Hinweise, Anweisungen und Warnungen zu erteilen.

7. ÄNDERUNGEN

7.1. Der Lieferant hat alle Änderungen zu akzeptieren, die der Kunde rechtmäßig von ihm hinsichtlich der Bestellung, den Spezifikationen oder den Ausführungsfristen fordern kann. Der entsprechende Preis kann zur Berücksichtigung besagter Änderung aufgrund der vertraglich vereinbarten Sätze und Preise, oder, falls diese nicht

anwendbar sind, auf einer fairen und vernünftigen Basis angepasst werden.

7.2. Alle Vertragsänderungen sind für die Parteien nur verbindlich, wenn die besagte Änderung schriftlich als Änderungsvereinbarung zum Vertrag formalisiert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

8. CONTROLLING - TESTS

8.1. Der Kunde kann jederzeit alleine oder in Begleitung einer anderen hiermit beauftragten Person Kontrollbesuche, die er für notwendig erachtet, auf dem Werksgelände vornehmen, auf dem die Waren gefertigt und/oder Dienstleistungen erbracht werden; dies geschieht innerhalb der normalen Arbeitszeiten, um sicherzustellen, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

8.2. Der Lieferant hat sämtliche Fehler, die im Zuge der oben genannten Inspektionen an den Waren und/oder Dienstleistungen feststellbar sind, unverzüglich abzustellen.

8.3. Erstbemusterungen (Erstmusterprüfung, statische und dynamische Tests, Wartungsfähigkeit usw.) werden nach in den Spezifikationen definierten Prozessen durchgeführt. Der Kunde und jede von ihm beauftragte Person ist berechtigt, Tests / Prüfungen beizuwohnen. Der Lieferant hat dem Kunden offizielle Berichte zu diesen Tests zu erbringen.

8.4. Stimmen die Testergebnisse nicht mit den Technischen Spezifikationen und/oder Leistungsanforderungen überein (Einkaufsqualitätsprüfung, Industrienormen usw.), hat der Lieferant unverzüglich die gebotenen Korrekturmaßnahmen einzuleiten und die geplanten Tests auf eigene Kosten und unter Bedingungen zu wiederholen, die eine Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Fristen ermöglichen. In den Kosten sind die zusätzlichen Reisekosten des Kunden zu berücksichtigen.

8.5. Prüfungen und Tests entbinden den Lieferanten nicht von seiner Haftung und gelten nicht als Annahme der Waren und/oder Dienstleistungen durch den Kunden; dieser behält all seine Rechte und vertraglichen Rechtsmittel.

9. TRANSPORT - VERPACKUNG

9.1. In Ermangelung besonderer vertraglicher Bestimmungen zu diesem Aspekt hat der Lieferant unter allen Umständen angemessenes Verpackungsmaterial angesichts der Art der Waren zu wählen, um deren Integrität bis zur Lieferung zu gewährleisten.

9.2. In Abwesenheit besonderer vertraglicher Bestimmungen sind Lieferungen an das im Vertrag genannte Werksgelände entweder (1) "Delivered Duty Paid" ("DDP" nach INCOTERM, ICC Version 2010) vorzunehmen, wobei alle Kosten vom Lieferanten zu tragen sind; oder (2) bei Lieferungen "ab Werk" ("ex works") ("EXW" nach INCOTERM, ICC Version 2010) haftet der Lieferant für die Verpackung.

9.3. Jede Warenlieferung ist mit einem Lieferschein des Lieferanten zu versehen; dieser ist mit Datum, Vertragsdaten und insbesondere mit der Identnummer (IDNR), der Nummer der Bestellung, des Bestelldatums, detaillierten Angaben zu den gelieferten Waren und zur Menge, Inhalt der einzelnen Packstücke, deren Brutto- und Nettogewicht, Transportweg, Verpackung,

Versandtermin sowie Zulassungsnummer der vertraglichen vereinbarten Transportträger (Straßen-, See-, Luft-, Schienentransport) zu versehen. Der Lieferant hat gleichzeitig mit separater Post eine Kopie dieses Dokuments an die Bestellabteilung des Kunden zu senden.

10. LIEFERUNG UND VORLAUF

10.1. Die Fristen für die Erbringung der Dienstleistungen und/oder Lieferung der Waren laut Vertragsvorgaben sind absolut zwingende Fristen; sie begründen eine wesentliche Bedingung des Vertrags.

10.2. Wenn absehbar ist, dass sich die Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen verspätet, hat der Lieferant den Kunden frühestmöglich zu benachrichtigen und schriftlich die Maßnahmen darzulegen, die er zur Minimierung der Konsequenzen dieser Verzögerung getroffen hat bzw. zu treffen plant.

10.3. Der Lieferant hat die Lieferfristen zu beachten. Dies schließt die Vorauslieferung aus, sofern diese nicht mit dem Kunden schriftlich vereinbart ist.

10.4. Bei Abwesenheit anderweitiger Vereinbarungen in der Bestellung gilt als Lieferort Alstom Salzgitter.

10.5. Paragraph 377 des HGB (Handelsgesetzbuch) ist ausgeschlossen, insofern solche Mängel nicht offensichtlich sind. Bei offensichtlichen Mängeln ist der Kunde berechtigt, Fehler und/oder Abweichungen von der Bestellung innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Arbeitstagen ab Liefertermin zu reklamieren.

11. VERZUGSSTRAFEN

11.1. Sollte der Lieferant die Liefertermine bzw. -fristen für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen laut Vertrag nicht einhalten, ausgenommen aus durch den Kunden zu vertretenden Gründen, ist letzterer berechtigt, Vertragsstrafen ohne offizielle Vorankündigung ab Erreichen des Stichtags anzuwenden, wenn die Verzögerung durch den Lieferanten zu vertreten ist.

11.2. Ausgenommen bei abweichenden vertraglichen Bestimmungen werden die oben genannten Vertragsstrafen anhand eines Satzes von null Komma fünf und zwanzig Prozent (0.25%) der gesamten Auftragssumme des Vertrags ausschließlich Mehrwertsteuer pro Tag des Verzugs ermittelt, jedoch maximal auf fünf Prozent (5%) der gesamten Auftragssumme des Vertrags begrenzt.

11.3. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Vertragsstrafen infolge von Verzug unbeschadet weitergehender Rechte und Rechtsmittel des Kunden laut Vertrag gelten. Sie haben den Gegenstand einer Rechnung zu bilden.

11.4. Im Fall einer vereinbarten Vertragsstrafe wegen verspäteter Lieferung bleibt der Anspruch auf die Vertragsstrafe gültig, auch wenn er nicht ausdrücklich bei der Annahme der Lieferung geltend gemacht wurde. Weitergehende Ansprüche bleiben ohne Vorbedingung bei der oben genannten Annahme bestehen.

12. ÜBEREINSTIMMUNGSANFORDERUNGEN

12.1. Die Waren und/oder Dienstleistungen haben mit den Technischen Spezifikationen übereinzustimmen und sich für den erwarteten Gebrauch zu eignen. Sie haben ebenfalls die üblichen Qualitätskriterien sowie die einschlägigen gängigen Normen und gesetzlichen Anforderungen am Tage der Lieferung zu erfüllen. Die Waren sind im Zustand der einwandfreien Fertigstellung mit der

vollständigen hiermit einhergehenden Dokumentation sowie mit allen Gebrauchsanweisungen und sonstigen Angaben zum bestimmungsgemäßen Gebrauch unter geeigneten Sicherheitsbedingungen zu liefern. Waren oder Dienstleistungen, die nicht alle oben genannten Anforderungen erfüllen, sind als fehlerhaft zu betrachten.

12.2. Ist sich der Lieferant nicht sicher, ob die Resultate der Dienstleistungen oder Waren, die er zu erbringen/liefere angehalten ist, mit den unter Paragraph 12.1 definierten Anforderungen übereinstimmen, hat er den Kunde hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle gebotenen Informationen zu den Risiken einer Fehlerhaftigkeit und den Maßnahmen zu erbringen, die er zur Abstellung dieser Situation zu treffen gedenkt. Der Kunde hat seine Einwilligung oder Ablehnung zu den Vorschlägen des Lieferanten möglichst zeitnah schriftlich mitzuteilen.

12.3. Befindet der Kunde seinerseits, dass der Lieferant die Dienstleistungen nicht vertragsgemäß erbringt bzw. die Waren nicht vertragsgemäß liefert, darf er den Lieferanten auffordern, schriftlich die Maßnahmen aufzuzeigen, die er zur Abstellung dieser Situation zu treffen gedenkt. Der Kunde hat dem Lieferanten seine Einwilligung oder Ablehnung zu den Vorschlägen des Lieferanten möglichst zeitnah schriftlich mitzuteilen.

13. FEHLERHAFTIGKEIT - VERWEIGERUNG DER LIEFERANNAHME

13.1. Sollten die Waren und/oder die Resultate der Dienstleistungen bei Lieferung auf dem Werksgelände des Kunden oder an jedem anderen zwischen den Parteien vereinbarten Standort als fehlerhaft eingestuft werden, kann der Kunde diese ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall gilt die Lieferung als nicht erfolgt.

13.2. In diesem Fall behält sich der Kunde das Recht vor (i), vom Lieferanten entweder den Ersatz oder die Reparatur der abgelehnten Waren und/oder Nacharbeit des Resultats der Dienstleistungen innerhalb der vom Kunden vorgegebenen Frist zu fordern, oder (ii), die Waren einzubehalten und besagte Ersatzlieferung oder Reparatur selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten seiner Wahl zu veranlassen. Die Selbstvornahme geschieht auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, fünfzehn (15) Kalendertage nach fruchtloser offizieller Aufforderung zur Abstellung des Fehlers an den Lieferanten per Einschreiben. Der Lieferant hat in diesem Fall die Einsätze des Kunden oder der Drittfirma unter optimalen Bedingungen zu erleichtern und insbesondere diesen Werkzeuge, Pläne, Planungsunterlagen und sonstige bereits erstellte Dokumente zu übersenden, die zur Herstellung der Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind.

In jedem Fall sind alle Kosten und Risiken vom Lieferanten zu tragen.

13.3. Sollten mehrere Fehler den Gegenstand eines oder mehrerer Fehlerprotokolle (nachstehend NCR (engl. Abkürzung für Fehlerprotokoll) genannt) bilden, wird der Lieferant für jedes Fehler-Ereignis (nachstehend als NCE (eng. Abkürzung für Fehler-Ereignis bezeichnet) mit einem Pauschalbetrag von dreihundertfünfzig Euro (350 EUR) belegt. Dieser Pauschalbetrag ist nicht als eine einzige Abhilfe für die Säumigkeit des Lieferanten zu betrachten und

kommt unbeschadet etwaiger anderer Rechtsmittel zur Anwendung, die dem Kunden zur Verfügung stehen.

Nach dem Auftreten eines Fehlerereignisses (NCE) wird jeder weitere Fehler in einem NCR protokolliert, das zum NCE umgestuft werden kann, falls es nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Erstellung des besagten NCR abgestellt wird.

Der Lieferant kann das NCR innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Ausstellung zurückweisen, doch nur, wenn er dies schriftlich tut und umfassende und detaillierte Beweise für die Gründe der Abweisung erbringt; ansonsten gilt das NCR als vom Lieferanten angenommen.

Die Pauschalsumme von dreihundertfünfzig Euro (350 EUR) wird dem Lieferanten nicht in Rechnung gestellt, wenn die Abweisung formell von beiden Parteien akzeptiert wurde.

14. ANNAHMEPFLICHTIGE WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN

14.1. Sollte der Vertrag Annahmetests für Waren und/oder Dienstleistungen nach deren Fertigstellung und/oder Lieferung an den Kunden vorsehen, gilt die Annahme erst dann als erwirkt, wenn diese Tests die Übereinstimmung der Waren und/oder Resultate der Dienstleistungen mit den in Paragraph 12.1 genannten Anforderungen erwiesen haben.

14.2. Sollte der Vertrag eine Annahmeprozedur im Beisein beider Parteien vorschreiben, unterzeichnen beide Parteien nach Abschluss der Prozedur eine Bescheinigung, wenn sie sich über die Übereinstimmung der Waren und/oder Resultate der Dienstleistungen mit den Anforderungen von Paragraph 12.1 einig sind. Eine solche Annahmebescheinigung ist in zwei (2) Original Exemplaren zu erstellen.

14.3. Die Unterzeichnung der Annahmebescheinigung ohne Vorbehalte durch die Parteien berechtigt den Lieferanten zur Rechnungsstellung an den Kunden, mit einem Zahlungsziel ab dem Termin der Annahme.

14.4. Der Kunde darf die Annahme der Waren und/oder Resultate der Dienstleistungen verkünden, auch wenn diese ganz oder teilweise mit Vorbehalten behaftet sind, abhängig von den Umständen und nach eigenem Gutdünken des Kunden, falls sich die Fehler als nicht signifikant herausstellen und insbesondere, wenn sie die Sicherheit und/oder den Gebrauch der Waren und/oder ihre Umgebung nicht beeinträchtigen. Der Lieferant verpflichtet sich, die in der Bescheinigung genannten Fehler innerhalb der darin festgelegten Fristen abzustellen. In diesem Fall kann eine nach Annahmetermin geschuldete Zahlung ganz oder teilweise vom Käufer zurückgehalten werden, bis seitens beider Parteien etabliert ist, dass die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen mit den Anforderungen übereinstimmen.

15. EIGENTUMSÜBERGANG - GEFÄHRÜBERGANG

15.1. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen geht das Eigentum an den Waren und/oder Resultaten der Dienstleistungen spätestens mit der tatsächlichen Lieferung an den Kunden oder an jeden sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Ort an den Kunden über.

15.2. Die mit den Waren verbundene Gefahr geht an den Kunden gemäß INCOTERM über, die in dem Vertrag festgelegt sind.

16. PREIS - ZAHLUNG

16.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindlich und endgültig bis zum Ablauf des Vertrags. Die Preise sind inklusive aller Steuern/Abgaben aber ausschließlich Mehrwertsteuer festzulegen.

16.2. Verhandelte Preise sind als Höchstpreise zu betrachten. Etwaige Änderungen zwischen der Bestellung und der Zahlung der Rechnung haben dem Kunden zum Vorteil zu gereichen.

16.3. Sofern vertraglich nicht anders festgelegt, hat die Zahlung der Rechnungsbeiträge des Lieferanten in Euro zu erfolgen, da diese Währung sowohl für das Konto als auch für Zahlungen gilt.

16.4. Die Lieferung gemäß vertraglich festgelegten INCOTERM ist zur Sicherstellung der Unversehrtheit der Ware in der Preisstellung zu berücksichtigen,

16.5. Die Rechnungen haben die vollständigen Referenzen des Vertrages auszuweisen und sind vom Lieferanten gemäß den im Vertrag geforderten Fälligkeitsterminen nach vollständiger Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auszustellen

16.6. Sofern vertraglich nicht anders festgelegt, sind die vom Lieferanten gestellten Rechnungen vom Kunden innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der besagten Rechnungen zahlbar. Der Fristablauf der Frist von dreißig (30) Tagen beginnt nicht, wenn die Waren und/oder Dienstleistungen dem Kunden zu diesem Zeitpunkt noch nicht geliefert wurden.

16.7. Einmalkosten sind gemäß im Vertrag definierten Fristen in Rechnung zu stellen.

Laufende Kosten sind wie folgt in Rechnung zu stellen:

- Fünfundneunzig Prozent (95%) des Preises bei Lieferung der unterschiedlichen Waren und/oder Teile

- Fünf Prozent (5%) des Preises der unterschiedlichen Waren- und/oder Teile am Ende der in Paragraph 21 (Gewährleistung) definierten Gewährleistungsfrist

16.8. Solange der Lieferant seine Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat, ist der Kunde berechtigt, die Zahlung des Preises ganz oder teilweise zurückzuhalten.

16.9. Der Kunde hat jederzeit das Recht, von den dem Lieferanten geschuldeten Beträgen angesichts der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Lieferanten Beträge aller Art abzuziehen, für die der Lieferant vertraglich haftet.

16.10. Die Zahlung ist nicht als verspätet zu bezeichnen, wenn die Waren aufgrund höherer Gewalt verspätet geliefert werden.

17. VERTRAULICHKEIT

17.1. Der Lieferant hat der Vertraulichkeit aller Dokumente, Vorlagen, Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Informationen, Daten oder sonstiger Informationsträger, die ihm vom Kunden übergeben werden oder in deren Kenntnis er im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gelangt ist (nachstehend als "Vertrauliche Informationen" bezeichnet) vertraulich zu behandeln und stimmt zu, diese Drittpersonen nicht zugänglich zu machen, sie nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden zu vervielfältigen oder für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung zu verwenden.

17.2. Der Ausdruck "Vertrauliche Informationen" findet keine Anwendung auf Informationen, bei denen der Lieferant beweisen kann dass:

- a) die Information bereits öffentlich bekannt war, oder
- b) dass die Information auf anderen Wegen als aufgrund einer Missachtung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten öffentlich bekannt wurde, oder
- c) dass ihm die Information legal von einer Drittperson erteilt wurde, welche berechtigt war, dem Lieferanten diese Information offenzulegen, oder
- d) der Lieferant über die Information bereits Kenntnis hatte, als sie ihm durch den Kunden offengelegt wurde.

17.3. Der Lieferant hat Vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zu kommunizieren oder offenzulegen, welche direkt mit der Erfüllung des Vertrags betraut und durch Geheimhaltungsanforderungen desselben Umfangs gebunden sind, wie sie der vorliegende Paragraph vorschreibt.

17.4. Der Lieferant darf keine der Vertraulichen Informationen, die der Kunde ihm gibt, ohne dessen vorherige schriftliche Genehmigung kopieren oder vervielfältigen, weder vollständig noch auszugsweise; hiervon ausgenommen sind Kopien oder Auszüge, die er ggf. zur Ausführung des Vertrags benötigt.

17.5. Der Lieferant hat ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden unter keinen Umständen das Vorliegen des Vertrages für Werbe-, Verkaufsförderungs- oder ähnliche Zwecke zu verwenden.

17.6. Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen gelten während der gesamten Vertragsdauer und während weiterer fünf (5) Jahre nach Vertragsende, unabhängig von den Gründen der Vertragsbeendigung.

18. GEISTIGES EIGENTUM

18.1. Als „Unternehmen der ALSTOM-Gruppe“ wird jedes Unternehmen bezeichnet, welches direkt oder indirekt der Führung der ALSTOM Holding unterstellt ist sowie jede Beteiligungsgesellschaft, welche zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit mit einer Mehrheit (mindestens jedoch fünfzig Prozent (50%) des Geschäftskapitals) gehalten wird. Dies gilt als gegeben entweder durch den Besitz und der Mehrheit der Aktien in Kombination mit Stimmrechten oder durch das Ausüben der Kontrollfunktion auf anderem Wege als durch den Besitz von Aktion im entsprechend kontrollierten Unternehmen.

18.2. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte in Zusammenhang mit Ergebnissen, die im Zuge der Vertragserfüllung entwickelt und/oder erzielt werden (nachstehend als "Ergebnisse" bezeichnet), unabhängig von der Art solcher Ergebnisse, wie technische Information und/oder Lösungen, Ergebnisse von Messungen, Analysen, Simulationen, Modellierungen, Modelle, Spezifikationen, Datenbanken, Software (darunter dokumentierte Quellcodes), Zeichnungen, Vorlagen, Pläne, Skizzen, Werkzeuge und Ausrüstungen sowie damit verbundene Dokumentationen gehen in den ausschließlichen Besitz des Kunden über, sobald der Lieferant diese erzielt.

18.3. Der Lieferant überträgt dem Kunden auf exklusiver Basis und insbesondere in Hinsicht auf das Eigentumsrecht der Ergebnisse, für die legale Vertragsdauer und für alle Länder, alle Zwecke und Verwendungen, direkter oder indirekter Art, alle Darstellungs- und Vervielfältigungsrechte. Diese Rechte schließen im weitesten Sinne ein: (a) die vorübergehenden oder dauernden Vervielfältigungsrechte, mit allen Mitteln und auf allen Datenträgern (Zeitungen, Internet sowie digitale Medien usw.) und an jedem Ort, (b) das Identifikations- und Markierungsrecht in allen Mitteln, (c) das Darstellungsrecht mit allen Darstellungsverfahren, (d) das Recht für Korrekturen, Adaption, Entwicklung, Verbesserung, Veränderung, Ergänzung oder Schaffung von davon abgeleiteten Werken, (e) das Recht zur Veröffentlichung und zum kommerziellen Gebrauch, entgeltlich oder unentgeltlich.

Die solchermaßen abgetretenen Rechte haben in allen Anwendungen Geltung und können vom Kunden an eine Drittperson seiner Wahl abgetreten werden.

18.4. Der Kunde ist allein berechtigt, eine Entscheidung bezüglich des Schutzes der Ergebnisse zu treffen und diese ganz oder teilweise im eigenen Namen oder im Namen einer Firma der ALSTOM-Gruppe zu schützen, ungeachtet irgendeines Ausgleichs gleich welcher Art für den Kunden zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Preis für die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen.

18.5. Der Lieferant unternimmt auf eigene Initiative oder auf Veranlassung von Dritten wie z. B. von Vertretern, Agenten, Dienstleistern oder Subunternehmern und ohne, dass diese Liste Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, alle gegebenenfalls erforderlichen Formalitäten, um die Bestimmungen des vorliegenden Paragraph 18 umzusetzen.

18.6. Der Lieferant hat den Kunden schadlos zu halten gegen Forderungen, Klagen oder Verwaltungsverfahren, die eventuell von Drittpersonen gegen den Kunden aufgrund von Verletzungen von Patenten, Design, Marken, Urheberrechten oder eines sonstigen bestehenden geistigen Eigentumsrechts in Bezug mit den Waren und/oder Dienstleistungen erhoben werden könnten. Zu diesem Zweck hat der Lieferant den Kunden für alle Konsequenzen zu entschädigen (einschließlich Schäden, Kosten und Ausgaben aller Art, darin inbegriffen hiermit verbundene Anwaltskosten und Gebühren), für die er haftbar gemacht werden könnte.

18.7. Sollte ein Verfahren oder eine Klage gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Kontext angestrengt bzw. erhoben werden, hat der Kunde den Lieferant dementsprechend zu benachrichtigen und diese Verfahren oder Klagen auf eigene Kosten auszufechten. Auf Anfrage des Lieferanten und auf dessen Kosten hat der Kunde die erforderliche Unterstützung in angemessenem Umfang zu leisten.

18.8. Sollte die Nutzung von geistigem Eigentumsrecht zu einer Rechtsverletzung führen, hat der Lieferant auf entsprechende Anfrage des Kunden den verletzenden Gegenstand auf eigene Kosten zu ändern oder zu ersetzen, vorausgesetzt dass eine solche Änderung oder Ersetzung nicht die Zweckbestimmung, den Wert, den Gebrauch oder

die Leistungsfähigkeit der Waren und/oder Dienstleistungen beeinträchtigt.

18.9. Alle Dokumentationen über die Waren, die der Lieferant dem Kunden zukommen lässt, gehen vollständig in den Besitz des Kunden über.

19. UMWELT, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT(EHS)

19.1. Der Lieferant hat die einschlägigen Gesetze und Vorschriften bezüglich Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsanweisungen zu beachten, die auf die laut Vertrag verrichtete Arbeit zur Anwendung kommen.

19.2. Der Lieferant hat ebenfalls EHS-Vorschriften des Kunden Folge zu leisten, soweit diese anwendbar sind und den internen Regeln am/an den Standort(en) des Kunden entsprechen, wo er möglicherweise zur Erfüllung des Vertrags tätig wird.

20. ILLEGALE BESCHÄFTIGUNG

Bei der Erbringung von Dienstleistungen in Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von illegaler Arbeit hat der Lieferant dem Kunden, sobald der Vertrag in Kraft tritt und mit der Regelmäßigkeit geltender Rechtsvorschriften, jedoch spätestens vor der Erbringung der Dienstleistung beginnend, die entsprechenden Bescheinigungen und Zusatzdokumente zu erbringen, die in der Bestellung möglicherweise gefordert werden.

21. GEWÄHRLEISTUNG

21.1. Allgemeine Bestimmungen

Unbeschadet der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen leistet der Lieferant Gewähr auf die fehlerfreie und vertraglich vereinbarte funktionsfähige Lieferung der Waren und/oder die Resultate der Dienstleistungen. Ferner gewährleistet er die Übereinstimmung der Lieferung von Ware und/oder Erbringung von Dienstleistungen mit geltendem Recht. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 22, gehen alle Kosten zur Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Korrektur- und Abhilfemaßnahmen zu Lasten des Lieferanten.

Die Gewährleistung des Lieferanten beinhaltet nicht Defekte aufgrund normalen Verschleißes der Waren, unsachgemäßer Verwendung angesichts der dazugehörigen Unterlagen oder vom Lieferanten nachgewiesener Nachlässigkeit, die dem Kunden anzulasten wären.

Falls der Lieferant sich bei der Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten säumig zeigt, darf der Kunde selbst die Säumigkeit beheben und/oder einen Dritten seiner Wahl damit beauftragen, die Korrekturen vorzunehmen; dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, sieben (7) Kalendertage nach fruchtloser offizieller Aufforderung zur Abstellung des Fehlers an den Lieferanten per Einschreiben.

Der Lieferant hat in diesem Fall alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Einsätze des Kunden oder der Drittfirma unter optimalen Bedingungen zu erleichtern und insbesondere diesen Werkzeuge, Pläne, Planungsunterlagen und sonstige bereits erstellte Dokumente zu übersenden.

21.2. Gewährleistung auf Produktions-Waren oder -Dienstleistungen

Ausgenommen bei abweichenden Bestimmungen gelten als Gewährleistungsfrist vierundzwanzig (24) Monate ab dem Tag, ab dem das System des

Kunden, sein Gerät oder Produkt, in dem die Waren und/oder Resultate der Dienstleistungen eingebaut werden, in Betrieb genommen wird, und sechsunddreißig (36) Monate als maximale Frist ab der Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen an den Standort des Kunden, je nachdem, was zuerst eintritt.

Im Zuge der Garantielaufzeit hat der Lieferant auf eigene Kosten sämtliche Defekte zu reparieren oder auszutauschen, die ihm vom Kunden gemeldet werden; dies hat innerhalb einer Frist von zwei (2) Werktagen ab der vom Kunden übersandten schriftlichen Meldung zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat er die zweckdienlichste Lösung zwischen Reparatur und Austausch der defekten Teile der Ware, oder überarbeitete Konstruktion der Ware umzusetzen, nachdem der Kunde hierin eingewilligt hat. Ersatz, Reparatur oder überarbeitete Konstruktion haben alle im Rahmen derselben Bestellung betroffenen Waren inklusive Ersatzteile zu betreffen. Der Lieferant hat, je nach Sachlage, ebenfalls die Kosten für Logistik, Demontage und Installation der Waren an den Ausrüstungen des Endkunden zu tragen.

Austausch von oder Reparaturen aller Art an einer Ware, d. h. auch teilweise, die einen Defekt aufweist, bewirkt die Anwendung einer neuen Gewährleistungsfrist für die betreffende Ware von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Tag der Reparatur oder des Austauschs.

Zudem verpflichtet sich der Lieferant, nach Maßgabe weiterer Bestellungen des Kunden sicherzustellen, dass die Waren in demselben Maße verfügbar bleiben wie, je nachdem, die hierzu verwendeten Baugruppen, Komponenten oder Ersatzteile; dies geschieht in Einklang mit den Technischen Spezifikationen und für einen Zeitraum von dreißig (30) Jahren ab dem Datum der Lieferung der letzten Waren und/oder Erbringung der letzten Dienstleistung. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, eine solche Verpflichtung zu erfüllen, verpflichtet er sich, dem Kunden kostenfrei alle Pläne, Spezifikationsunterlagen, Spezialwerkzeuge, Dokumente und sonstige Informationen auf Datenträgern aller Art zu übergeben, um diesen in die Lage zu versetzen, eine alternative Quelle für die Herstellung, den Verkauf, die Reparatur und/oder die Wartung der Waren, ihrer Baugruppen oder Ersatzteile zu finden.

21.3. Epidemische Fehler

"Epidemischer Fehler" bedeutet, dass ein- und derselbe Fehler mindestens Folgendes betrifft:

- Fünf (5%) Prozent der Komponenten und/oder Waren

- Drei (3%) Prozent von elektronischen Baugruppen, die vom Lieferanten an den Kunden über den Zeitrahmen des Vertrages und/oder einer Bestellung geliefert werden, wobei diese Prozentsätze über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab der Lieferung der ersten Serienwaren und bis drei (3) Jahre nach der Lieferung der letzten Waren in Zusammenhang mit dem Vertrag gemessen werden.

Die Berechnung sollte sowohl noch nicht beseitigte Fehler als auch solche ähnlicher Art, die bereits zuvor innerhalb der unter Paragraph 21 (Gewährleistung) definierten Gewährleistungsfrist beseitigt wurden, berücksichtigen.

Über die oben definierte Gewährleistungsfrist hat der Lieferant eine Analyse und einen Maßnahmenplan zur Korrektur epidemischer Fehler zu erbringen und dem Kunden innerhalb einer Frist zu übersenden, die fünf (5) Arbeitstagen ab der durch den Kunden schriftlich übersandten Meldung des Fehlers nicht überschreitet. Dieser Maßnahmenplan ist innerhalb eines vernünftigen Zeitraums umzusetzen, der einvernehmlich zwischen den Parteien angesichts der Art des epidemischen Fehlers festzulegen ist.

Sollte ein epidemischer Fehler dasselbe Teil oder dieselbe Ware in mehr als einer Bestellung betreffen, hat der Lieferant alle identischen Teile oder Waren, die den Gegenstand dieser Bestellung(en) bilden zu reparieren, auszutauschen oder neu zu konstruieren. Der Lieferant hat ebenso alle Kosten für Logistik, Demontage und Wiederzusammenbau der Teile oder Waren zu tragen.

Wird ein epidemischer Fehler am selben Teil oder an derselben Ware repariert, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für dieses Teil oder diese Ware für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Eingang des solchermaßen reparierten Teils beim Kunden.

21.4. Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeits-Ziele (MTBF) sind in den Technischen Spezifikationen ausgewiesen, die dem vorliegenden Vertrag im Anhang beigelegt sind.

Die Waren bleiben unter der im Paragraphen 21 definierten Gewährleistung gedeckt, so lange die Zuverlässigkeitsverpflichtungen nicht erfüllt sind.

22. HAFTUNG

Der Lieferant hat den Kunden entweder während oder nach Erfüllung des Vertrags für materielle oder immaterielle Schäden zu entschädigen, die diesem als Ergebnis einer vollständigen und/oder teilweisen Nichterfüllung bzw. dürftigen Erfüllung des Vertrags entstehen aus durch den Lieferanten zu vertretenden Gründen entstehen könnten, aber auch für Verluste und/oder materielle oder immaterielle Schäden, die aus dem Tun und Lassen des Lieferanten resultieren, sowie für etwaige Todesfälle oder Körperschäden, die durch den Lieferanten zu vertreten sind. Die Haftung des Lieferanten beinhaltet all dessen Subunternehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der oben genannte Ausgleich deckt, soweit anwendbar, alle dazugehörigen Kosten und Gerichtsbeschlüsse aus Verfahren oder Prozessen.

Die Mitarbeiter des Lieferanten sind zu jedem Zeitpunkt als Vertreter des Lieferanten zu betrachten und unterstehen jederzeit dessen administrativer und hierarchischer Weisungsgewalt.

23. VERSICHERUNG

23.1. Der Lieferant hat Versicherungspolice zur Deckung seiner zivilrechtlichen und gewerblichen Haftpflichten gemäß den im Vertrag definierten Verpflichtungen zu besitzen. Diese Polices sind mit angesichts des Vertragsgegenstands angemessenen Deckungsbeträgen abzuschließen.

Der Lieferant hat auf erste Anfrage des Kunden Versicherungsbescheinigungen über die Deckung der entsprechenden Risiken zu erbringen. Diese Bescheinigungen haben den Deckungsbetrag und -umfang der Deckungen und deren Gültigkeitsdauer auszuweisen und zu besagen, dass die entsprechenden Prämien entrichtet wurden.

23.2. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Versicherungspolice so lange aufrecht zu erhalten, wie er dem Vertrag gemäß hierzu verpflichtet ist.

Änderungen aller Art im Zuge der Ausführungsfrist in Bezug auf den Umfang der Deckungen und/oder die Deckungsbeträge sind dem Kunden unverzüglich mitzuteilen und haben Anlass zur Erstellung einer neuen Veränderungsbescheinigung zu geben, die wiederum dem Kunden zu übersenden ist.

23.3. Der Lieferant stellt sicher, dass eine hinreichende Produkthaftungsversicherung vorliegt.

24. HÖHERE GEWALT

24.1. Wird die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch einen Fall höherer Gewalt verhindert, eingeschränkt oder verzögert, wird diejenige Partei, der die Verpflichtung obliegt, nach Maßgabe der Bestimmungen von Paragraph 24.2 von der Haftung für diese Verhinderung, Einschränkung oder Verzögerung entbunden und die Fristen, die ihr für die Erfüllung eingeräumt wurden, verlängern sich entsprechend.

24.2. Eine Partei, die einem Fall höherer Gewalt zum Opfer fällt, hat die andere Partei hierüber schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen und alle vernünftigen Maßnahmen zu treffen, um die Konsequenzen einer solchen Situation zu minimieren und insbesondere eine Verzögerung der Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

25. RUHEN - KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

25.1. Der Kunde behält sich das Recht vor, die Erfüllung des Vertrags jederzeit durch eine Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein an den Lieferanten zu kündigen. In einem solchen Fall darf der Lieferant Ausgleich fordern, der sich jedoch auf die ordnungsgemäß belegten, zusätzlichen Aufwendungen beschränkt, die direkt und/oder materiell auf die Kündigung zurückzuführen sind, mit Ausschluss etwaiger mittelbarer Schäden wie Verdienstaustausch.

25.2. Beide Parteien dürfen den Vertrag völlig rechtmäßig und unbeschadet der Ausübung sonstiger ihnen zustehender Rechte und Rechtsmittel in einem der nachstehenden Fälle kündigen:

a) Falls ein Ereignis oder ein Fall höherer Gewalt eintritt, das so geartet ist, dass die Erfüllung des Vertrags über einen Zeitraum von über dreißig (30) Kalendertagen verzögert wird; dies geschieht ohne weitere Formalität als der Versendung eines Einschreibens mit Rückschein an die jeweils andere Partei, oder

b) die andere Partei irgendeine der ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen missachtet und dies nicht innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Erhalt einer offiziellen Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein seitens der nicht säumigen Partei abstellt. Der Kunde darf den Vertrag kündigen, sollte sich im Zuge der Erfüllung des Vertrags herausstellen, dass der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise abgelehnt werden würde, falls er fertiggestellt wird.

25.3. Der Kunde darf den Vertrag ordentlich mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat durch einfache Versendung eines Einschreibens mit Rückschein an den Lieferanten kündigen.

25.4. Der Kunde darf den Vertrag kündigen, falls der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Endkunden gekündigt wird.

25.5. In den oben unter Paragraph 25.3 und 25.4 genannten Umständen darf der Lieferant Ausgleich vom Kunden unter der Voraussetzung fordern, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, indem er direkte, vernünftige und gerechtfertigte Kosten nachweist, die ihm rechtmäßig bei der Erfüllung des Vertrags bis zu dessen Kündigung entstanden sind, und der Lieferant ansonsten kein anderes Mittel hat, diese Kosten zu vermeiden oder hierfür Ausgleich zu erzielen. Diese Entschädigung darf keinesfalls die Vertragssumme übersteigen.

25.6. Der Kunde darf den Vertrag kündigen, falls der Lieferant in Konkurs gerät oder zahlungsunfähig wird bzw. ein Gerichtsbeschluss ergeht oder sonstige Maßnahmen zur Abwicklung oder Auflösung des Lieferanten getroffen werden.

25.7. Sollte der Anteil an fehlerhaften Waren einer Bestellung mehr als zehn Prozent (10 %) einer ganzen Vertragslieferung betragen, ist der Kunde berechtigt, sämtliche im Rahmen des besagten Vertrags gelieferten Waren abzulehnen und/oder eine Neulieferung zu fordern. Gleichzeitig ist der Lieferant verpflichtet, auf Anfrage nachzuweisen, dass er die Ursache des Mangels durch produktionsspezifische und/oder bauliche Maßnahmen beseitigt hat. Weiter gehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

26. STEUERN UND ABGABEN

26.1. Der Lieferant haftet für die Zahlung aller Steuern, Abgaben und Gebühren aller Art, zu deren Zahlung er aufgrund der Vertragserfüllung angehalten sein könnte.

26.2. Der Kunde erhält das Recht, von den dem Lieferanten vertraglich geschuldeten Beträgen Steuern oder Gebühren und ähnliche Kosten abzuziehen, falls der Lieferant es unterlässt, dem Kunden die gebotenen Bescheinigungen über die Befreiung solcher Abzüge zu übersenden.

27. ABTRETUNG UND EINSCHALTUNG VON SUBUNTERNEHMERN

27.1. Da der Vertrag *in Anbetracht der Person* abgeschlossen wurde, darf der Lieferant diesen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden ganz oder teilweise abtreten.

27.2. Der Lieferant darf die Produktion der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen nicht an Subunternehmer vergeben, es sei denn, der Kunde hätte dies schriftlich im Voraus genehmigt. Die oben genannten Einschränkungen kommen jedoch nicht im Falle der Vergabe von Ausstattungen oder geringfügigen Elementen bzw. Teilen der Waren zur Anwendung, für welche ein Subunternehmer bereits im Vertrag benannt ist. Auch beim Vorliegen einer solchen Genehmigung haftet allein der Lieferant für alle von ihm und all seinen Subunternehmern gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.

27.3. Der Kunde behält sich das Recht vor, seine vertraglichen Rechte und Verpflichtungen selbst wahrzunehmen oder durch eine beliebige andere Firma der ALSTOM-Gruppe wahrnehmen zu lassen.

28. NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Der Lieferant bestätigt, die von ALSTOM ratifizierte Charta für Nachhaltige Entwicklung in deren aktuell gültiger Fassung, welche auf der Website von ALSTOM unter der Adresse www.alstom.com einsehbar ist, gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, deren Grundsätze zu

wahren, welche mit dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen übereinstimmen, den ALSTOM im Jahre 2008 unterzeichnet hat.

29. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrags ungültig (z. B. rechtswidrig oder sonst nicht durchsetzbar) sein, beeinträchtigt diese Unwirksamkeit nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen des Vertrags. Die ungültige Bestimmung wird durch eine einvernehmlich vereinbarte gesetzlich gültige Bestimmung ersetzt, die eine ähnliche gültige wirtschaftliche und rechtliche Auswirkung bewirkt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken oder Auslassungen in diesem Vertrag.

30. ANWENDBARES RECHT - STREITFÄLLE

30.1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

30.2. Sollte sich ein Streitfall aufgrund oder in Zusammenhang mit der Gültigkeit, der Auslegung und/oder der Ausführung des Vertrages ergeben, und sind die Parteien nicht imstande, diesen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab der Meldung des Konflikts durch eine Partei an die andere gütlich beizulegen, sind die Parteien berechtigt, den Streit zur endgültigen Beilegung dem Gericht von Braunschweig gemäß den dort anwendbaren Regeln und Vorschriften zu unterstellen.

30.3. Die Anwendung des in Wien im Jahre 1980 unterzeichneten Abkommens der Vereinten Nationen bezüglich der Verträge für den internationalen Verkauf von Waren auf den Vertrag ist ausdrücklich ausgeschlossen.